

Freibad Storchennest Arnsberg e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: Freibad Storchennest Arnsberg e. V. und hat seinen Sitz in 59821 Arnsberg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Der Verein ist wirtschaftlich und rechtlich unabhängig.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des öffentlichen Gesundheitswesens unter besonderer Berücksichtigung der weiterentwickelten Lehre vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen, sowie der Jugendpflege. Zum Arbeitsgebiet des Vereins gehören auch die Durchführung von Kursen, die Förderung und das Betreiben von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen, Armbadeanlagen, Freibad und Saunaanlagen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Durch wirtschaftliche Einrichtungen werden allein satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwirklicht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Natürliche Personen gehören als Einzelmitglieder oder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein an.

Minderjährige unter 12 Jahren können nur im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein angehören. Die Aufnahme Minderjähriger ist davon abhängig, dass ein gesetzlicher Vertreter für die Mitgliedsbeiträge haftet.

Als fördernde Mitglieder können im Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist wahl- und stimmberechtigt, außer in den Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzung des Vereins zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch Beschluss der Versammlung festgelegten Jahresbeiträge (Geldbeträge) bis zum 30. April des Geschäftsjahres bargeldlos - per Lastschriftzug - zu entrichten.
Bei Eintritt während eines Geschäftsjahres der volle Jahresbeitrag sofort fällig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied an finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt und dem ausgeschlossenen Mitglied dies schriftlich mitgeteilt wird. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschuss innerhalb von 4 Wochen Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich – möglichst im ersten Kalendervierteljahr – statt. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort und beruft die Hauptversammlung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin – durch Schreiben an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Eine entsprechende Ankündigung in den örtlichen Tageszeitungen kann die schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder ersetzen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder.

Anträge zur Hauptversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind bis zum 31 Januar des jeweiligen Kalenderjahres dem/der vor Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Behandlung von Anträgen, die verspätet eingegangen sind oder erst auf der Hauptversammlung gestellt werden, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

- Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer den in § 14 (Schlussbestimmungen) vorgesehenen Fällen. Über das Ergebnis der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich der mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/dem Geschäftsführer/in,
4. der/dem Schatzmeister/in,

und dem bei Bedarf erweiterten Vorstand

5. der/dem Schriftführer,
6. zwei Beisitzer/innen.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die unter Nr. 1. bis 4. aufgeführten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand gibt sich zur Aufgabenverteilung und Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Schriftführer/in, ein(e) Beisitzer/in sowie ein(e) Kassenprüfer/in gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl die übrigen Vorstandsmitglieder und der/die zweite Kassenprüfer/in.

Eventuell erforderlichen Nachwahlen gelten nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Der Vorstand kann bis zur nächsten Hauptversammlung Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen, wenn dieses für die weitere Arbeit im Vorstand geboten erscheint. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan sowie einen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht auf. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Lässt es die Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung bis zum Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden den von der Hauptversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. Eine beabsichtigte Änderung ist im Einladungsschreiben zur Hauptversammlung anzukündigen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Sonderhauptversammlung gefasst werden. Dieser Beschluss ist aber nur dann möglich, wenn bei dieser Versammlung drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Arnsberg zu.